

## L 3 Bauangelegenheiten des MWK für Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung

Die Hochschulen in Trägerschaft einer Stiftung nehmen die Bauangelegenheiten gem. § 55a Abs. 8 NHG in eigener Verantwortung wahr. Die Finanzierung erfolgt - soweit nachfolgend nicht anders beschrieben - gem. § 44 LHO nach dem Zuwendungsrecht.

Soweit nachfolgend und durch zuwendungsrechtliche Vorschriften nicht speziell geregelt, gilt die RLBau/RBBau entsprechend. In diesen Fällen tritt die jeweilige „Stiftungshochschule“ an die Stelle der Begriffe „Baudurchführende Ebene (BdE)“ oder „Bauamt“.

Für die aus dem durch Gesetz vom 16.05.2017 errichteten „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ (Kap. 5062) finanzierten Maßnahmen bei der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gelten gesonderte Regelungen.

### zu A Organisation und Aufgaben

1 Zu den in Trägerschaft einer Stiftung geführten Hochschulen zählen zum 01.1.2020 die Universität Göttingen, die Universitätsmedizin Göttingen, die Tierärztliche Hochschule Hannover, die Universität Lüneburg, die Universität Hildesheim und die Hochschule Osnabrück. Soweit weitere Hochschulen in die Trägerschaft einer Stiftung übergehen, findet der Abschnitt L 3 auch auf diese Anwendung.

2 Die Verantwortung der Stiftungshochschulen ist vor allem begründet durch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- § 7 LHO Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- §§ 24 und 54 LHO Grundregeln für die Veranschlagung und den Beginn von Baumaßnahmen
- § 44 LHO Grundsätze des Zuwendungsrechts
- § 55 LHO Grundsätze des Wettbewerbs und des einheitlichen Verwaltungshandels bei der Vergabe
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO sowie den VV-Gk (ZBauL)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-BauL)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBestP)

Bei der Durchführung der Bauaufgaben haben die Stiftungshochschulen die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen.

Die Stiftungshochschulen haben dafür zu sorgen, dass die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Fach- und Sachkenntnisse ihrer Beschäftigten allen Anforderungen der Technik und der Verwaltungsverfahren entsprechen.

### 3 Aufgaben der Stiftungshochschulen

#### 3.1 Objektübergreifende Aufgaben

Erfassung und Auswertung aller aus der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Nutzung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf

- Planungs- und Kostendaten (Investitions- und Nutzungskosten),
- Bauschäden,
- Risikomanagement,
- Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes (LRH),
- Vergabestatistik, jährlicher Bericht an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)
- Bau- und Planungsmittelabfluss entsprechend der zuwendungsrechtlichen Vorschriften,
- Energieeffizienz (Energiebericht),
- Nachhaltigkeit.

#### 3.1.2 Sonstige baufachliche Aufgaben u. a.:

- Beiträge zu Vorlagen für Landesregierung und Landtag
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (TöB).

### 3.2 Objektbezogene Aufgaben

Objektbezogene Aufgaben umfassen für den Einzelfall die Bauherrenaufgaben und die Leistungen, die für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

#### 3.2.1 Die Stiftungshochschulen erbringen insbesondere die baufachlichen Bauherrenaufgaben. Sie umfassen die baufachliche Beratung des Nutzers und das Projektmanagement i. S. von Abschnitt K 2 RBBau. Dazu gehören u. a.:

- Bedarfsplanung,
- Durchführung von Variantenuntersuchungen,
- Projektorganisation und Projektleitung, u. a. Projektsteuerung während der Planung und Ausführung,
- Klärung der Voraussetzungen für die reibungslose Planung und Ausführung der Baumaßnahmen,
- Vorbereitung und Durchführung von Planungswettbewerben gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW,
- Einholen der nach öffentlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse (einschließlich Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen),
- Verhandeln mit Behörden,
- Anträge auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran,
- Vorgabe baufachlich abgesicherter Termine und Kosten,
- Auswahl der zu Beteiligten,
- Bereitstellen erforderlicher Unterlagen und Erteilen notwendiger Auskünfte an die Beteiligten,
- Haushaltsführung und -überwachung,
- Rechtsgeschäftliche Abnahme,
- Leistung von Zahlungen,
- Wahrung von Rechtsansprüchen.

Diese Aufgaben sind in der Regel nicht delegierbar. Insbesondere die Aufgaben der Projektorganisation und der Projektleitung dürfen nicht an Externe vergeben werden.

#### 3.2.2 Die Stiftungshochschulen erbringen folgende Fachleistungen für die Planung und Ausführung von Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI und ggf. besonderen Leistungen i.S. der HOAI, z. B.

- Grundlagenermittlung,
- Bestandsanalysen,
- Planung, Kostenermittlung,
- Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Planungsleistungen im erforderlichen Umfang,
- Überwachung der Leistungserfüllung,
- Kontinuierliche Kosten-, Termin- und Qualitätskontrolle zur Sicherung der Kosten-, Termin- und Qualitätsziele,
- Überwachen der Verjährungsfristen für Mängelansprüche,
- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel,
- Baudokumentation und Bestandsdokumentation.

Dabei können sie Aufgaben ganz oder teilweise auch auf freiberuflich Tätige übertragen. Eine entsprechende Vergabe gem. der Vergabeordnung für Freiberufliche Leistungen (VGV) ist dabei zu berücksichtigen.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung verbleibt auch dann bei der Stiftungshochschule.

#### 3.2.3 Weitere baufachliche Aufgaben sind u. a.:

- Mitwirkung bei der Pflege und Unterhaltung der Kunst am Bau,
- Durchführung der baufachlichen Aufgaben im Bereich der Beseitigung von schädlichen Bodenveränderungen /Altlasten sowie der Kampfmittelräumung,
- Durchführung der baufachlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) gemäß VV-AKG.

## zu B1 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen

### 1 Eingliederung in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen

Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs für die Stiftungshochschulen im Einzelplan 06 – Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) - veranschlagt, sofern sie nicht direkt in die Kapitel der Stiftungshochschule eingestellt werden.

### 2 Bewirtschaftung der Bauausgaben

#### 2.1 Zurverfügungstellung der Ausgabemittel

Die Haushaltsmittel werden den Stiftungshochschulen vom MWK für die jeweiligen Maßnahmen unter Beachtung der jeweils geltenden haushalts- und zuwendungsrechtlichen Bestimmungen für die GNUE-Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Die Stiftungshochschule erstellen jeweils im Februar, Juli und Oktober Verausgabungsprognosen für das laufende Haushaltsjahr. Die Stiftungshochschule melden dem MWK zum 30.Juni., 30.September und 31.Dezember eines jeden Jahres die Ist-Ausgaben für die Einzelmaßnahmen.

#### 2.3 Überwachung der Ausgabemittel

##### 2.3.1 Allgemein

Bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Jede unnötige Belastung des Landes ist zu vermeiden. Eine schnelle und reibungslose Durchführung von Baumaßnahmen sowie die wirtschaftliche Verwendung der veranschlagten Ausgabemittel setzen die exakte, zeitnahe und kontinuierliche Anwendung von Controllinginstrumenten voraus. Die Stiftungshochschulen sind verpflichtet, ein projektbezogenes Controlling mit den entsprechenden DV-Werkzeugen auf Grundlage der Kostenkontrolle durchzuführen.

##### 2.3.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Sind Mehrkosten während der Durchführung der Baumaßnahme zu erwarten, so haben die Stiftungshochschulen sofort dem MWK zu berichten und dabei die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung gegenüber den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Gesamtkosten mitzuteilen.

Ein Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten seitens des MWK besteht nicht.

Bei Einsparungen ist entsprechend zu verfahren. Einsparungen dürfen nicht zu Abweichungen von der haushaltsmäßig anerkannten Z-Bau verwendet werden.

## zu B2 Unterbringungsbedarf

Regelungen zur Bedarfs- und Unterbringungsplanung der Stiftungshochschulen finden sich im Abschnitt L 3, Ausführungen zu Abschnitt D Nr. 2.3 und Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 2 und 3.

## zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Die Stiftungshochschulen erhalten die für die Durchführung der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (vgl. Abschnitt C 1) vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel eingestellt. Darüber hinaus kann die Stiftungshochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen

Die Stiftungshochschulen entscheiden über die Maßnahmen der Bauunterhaltung in eigener Zuständigkeit und führen diese eigenverantwortlich durch.

Die Bauunterhaltung ist von den Stiftungshochschulen entsprechend Abschnitt C Nr. 3.2.3 nach Dringlichkeiten zu priorisieren.

## zu D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

### 1. Allgemeines

- 1.1. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) sind bauliche Maßnahmen mit Kosten von 10.000 EUR bis 5.000.000 EUR inklusive Baunebenkosten, durch die neue Anlagen geschaffen oder bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden.
- 1.2. Eine Teilung Großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten von 10.000 EUR bis 5.000.000 EUR ist unzulässig.
- 1.3. Müssen mehrere KNUE, deren Gesamtkosten über 5.000.000 EUR betragen, innerhalb einer Liegenschaft durchgeführt werden, sind sie als "Große Baumaßnahme" nach Abschnitt L 3, Ausführungen zu Abschnitt E zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Bauten in keinem funktionalen oder baulichen Zusammenhang stehen.

### 2. Veranschlagung und Verfahren

- 2.1. Die Stiftungshochschulen erhalten die für die Durchführung von KNUE vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel (Titel 894 01) eingestellt. Darüber hinaus kann die Stiftungshochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen.
- 2.2. Die Stiftungshochschulen entscheiden über die Durchführung von KNUE in eigener Zuständigkeit. Eine Übersendung von Prioritätenlisten sowie die Vorlage und Genehmigung von Bauanmeldungen beim MWK ist nicht erforderlich.
- 2.3. Für die Unterbringungsplanung gilt Abschnitt L 3, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 2.4 entsprechend.
- 2.4. Jeweils zum 15. Juni eines jeden Jahres erstatten die Stiftungshochschulen dem MWK einen Bericht über die im Vorjahr abgeschlossenen sowie die laufenden KNUE. Die Berichte enthalten Kurzbeschreibungen der Maßnahmen, aus denen insbesondere gegebenenfalls bestehende Überschneidungen mit Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen erkennbar sein sollen sowie die Ausgaben der abgeschlossenen Maßnahmen.

### 3. Planung und Bauausführung

Die Stiftungshochschule plant die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und führt sie eigenverantwortlich durch.

## zu E Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

### 1 Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Durchführung von Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE) mit Gesamtkosten von mehr als 5 Mio. EUR inkl. Baunebenkosten gem. Abschnitt K 8.
- 1.2. GNUE werden in einer Kommission unter Federführung des MWK beraten. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des MWK, der jeweiligen Stiftungshochschule und des LRH.
- 1.3. Das Verfahren unterteilt sich in zwei Phasen. Die Phase I umfasst den Ablauf bis zur Genehmigung der Bauanmeldung, die Phase II den Ablauf bis zur Zustimmung zur Z-Bau.

### 2 Bedarfsplanung

- 2.1. Grundlage für die Bedarfsplanung ist die bauliche Entwicklungsplanung, die von der Stiftungshochschule aufgestellt und fortgeschrieben wird. Anhand dieser stimmen MWK und die jeweilige Stiftungshochschule das Erfordernis und die konkrete Reihenfolge der zu realisierenden Baumaßnahmen ab.
- 2.2. Liegt noch keine mit dem MWK abgestimmte bauliche Entwicklungsplanung für die Stiftungshochschule vor oder ist eine geplante Maßnahme darin nicht enthalten, stimmt die jeweilige Stiftungshochschule den Bedarf für den Einzelfall mit dem MWK ab.
- 2.3. Den Abschluss dieser bilateralen Abstimmung zwischen MWK und Stiftungshochschule bildet der **anerkannte Raum- bzw. Baubedarf**. Hierzu gehören insbesondere
  - Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
  - Stellen-/ Arbeitsplatzübersicht,
  - Raumbedarfsplan (Abschnitt L Muster 13 des MWK in der jeweils gültigen Fassung, Formblatt 1 und 2) / Baubedarf
  - ggf. Unterbringungsvorschlag der Stiftungshochschule
  - ggf. Kostenermittlung mittels Orientierungswert (BMK)

## 2.4 Unterbringungsplanung

- 2.4.1 Kann dieser Raumbedarf nicht in vorhandenen stiftungseigenen oder bereits angemieteten Liegenschaften gedeckt werden, prüft die Stiftungshochschule weitere Varianten zur Unterbringung, auch zu Grund- oder Immobilienerwerb in eigener Zuständigkeit vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit. Die Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durch die Stiftungshochschule zum Vergleich mehrerer Unterbringungsvarianten ist notwendig.  
Für die baufachliche Bewertung einer Liegenschaft hinsichtlich ihrer Eignung ist die Stiftungshochschule verantwortlich.

## 3 Bauanmeldung (Phase I)

- 3.1 Auf der Grundlage des **anerkannten Raum- bzw. Baubedarfs** und der geklärten Unterbringung beauftragt das MWK die Stiftungshochschule mit der Aufstellung der Bauanmeldung.
- 3.2 Die Stiftungshochschule erstellt die Bauanmeldung in eigener Zuständigkeit.
- 3.3 Zur Bauanmeldung sind umfassend die Fragen zur Unterbringung, zum Raumbedarf und zu den zu erwartenden Kosten für den Teil 1 und den Teil 2 zu berücksichtigen. Die Stiftungshochschule ermittelt zudem die Kosten für den Teil 3 und ggf. für Großgeräte.
- 3.4 Für GNUE ist die Bauanmeldung in dreifacher Ausfertigung dem MWK vorzulegen.  
Das MWK leitet die Bauanmeldung im Vorfeld der Kommissionssitzung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen an den Landesrechnungshof weiter. Die Stellungnahme muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Kommissionsmitgliedern vorliegen.  
In der Kommission wird der Inhalt der Bauanmeldung beraten, ggf. erfolgen Auflagen und Hinweise, z.B. über die Durchführung eines Planungswettbewerbs. Nach Behandlung in der Kommission genehmigt MWK die Bauanmeldung einschließlich einer anzustrebenden Kostenobergrenze und bittet die Stiftungshochschule, die Z-Bau i. S. d. § 44 LHO aufzustellen. Auf Antrag der Stiftungshochschule besteht die Möglichkeit für die Erstellung der Z-Bau-Unterlage Planungsmittel zu erhalten.
- 3.5 Zur Bauanmeldung durch die Stiftungshochschule gehören folgende Unterlagen:
- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
  - Stellen-/ Arbeitsplatzübersicht (Muster Runderlass des MWK),
  - Raumbedarfsplan (Muster Runderlass des MWK),
  - qualitativen Bedarfsanforderungen (Raumblätter) unter Angabe der Nutzungscodes (NC-Codes) und Großgeräten,
  - Anforderung des Dienstbetriebs (im Einzelfall ergänzende Anforderung an Raumfunktion und Betriebsabläufe, Betriebsorganisationskonzept (BOK)),
  - Kostenermittlung in der Regel mindestens anhand der KFA-Methode (RBK Module) bei Neubauten; insbesondere bei der Sanierung von Bestandsgebäuden können auch vertiefte Voruntersuchungen bis hin zu einer Machbarkeitsstudie auf Grundlage einer Vorplanung nach HOAI (LPH 2) erforderlich werden.
  - Aussagen zu Kostenrisiken,
  - ggf. Aussagen zu Art, Umfang und Kosten des Teil 3 und Großgeräte,
  - ggf. Aussagen zur Finanzierung, Eigenbeteiligung der Stiftungshochschule und weitere Finanzierungsquellen sowie Aussage zur Übernahme von Mehrkosten im weiteren Verfahren,
  - Erklärung der Übernahme der Bewirtschaftungskosten,
  - Aussage zum Vorsteuerabzug.
- 3.6 In komplexen Fällen kann das MWK das NLBL über das MF bitten, vor der Ladung zur Kommissionssitzung eine Plausibilitätsprüfung der von der Stiftungshochschule zugrunde gelegten Flächen-, Kosten- oder weiterer Planungsansätze durchzuführen. Die Plausibilitätsprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer ES-Bau<sup>1</sup>. In diesen Fällen nimmt NLBL beratend an der Kommissionssitzung teil.  
Die Bewertung übergeordneter Aspekte sowie eine begleitende baufachliche Beratung durch das NLBL ist nicht vorgesehen.
- 3.7 Die genehmigte Bauanmeldung ist insbesondere hinsichtlich der genehmigten Flächen für die weitere Planung verbindlich. Änderungen des Raumprogramms sind dem MWK anzuzeigen. Das MWK klärt in Abstimmung mit den in der Phase I beteiligten Kommissionsmitgliedern, ob die Änderungen erneut das beschriebene Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen.

## 4 Unterlagen für die Veranschlagung und Ausführung (Phase II)

Die für die Erstellung der Z-Bau zuständige Stiftungshochschule hat grundsätzlich insbesondere folgende Rahmenbedingungen verantwortlich zu steuern:

- die inhaltliche Einhaltung der Bauanmeldung,

<sup>1</sup> Siehe dazu Abschnitt F Nr. 1 RBBau  
12.Aust.Lfg. (Ergänzg. 2021)

- die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten,
- die Einhaltung des für die Baumaßnahme ermittelten Kostenrahmens einschließlich der
- aktiven Kostensteuerung und Überprüfung der Kostenermittlung Dritter an der Planung Beteiligten,
- die rechtzeitige Klärung der rechtlichen Anforderungen (Planungsrecht, Bauordnungsrecht u.a.) und frühzeitige Einleitung der notwendigen Verfahren, damit baurechtliche Planungsrisiken ausgeschlossen bzw. Planungsänderungen oder Verzögerungen vermieden werden (vgl. Abschnitt K 14).

Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, dass alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, dass ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann.

Soweit eine Beteiligung des NLBL gem. Abschnitt L 3, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.6, nicht erfolgt ist, stellt die Stiftungshochschule im Rahmen der Vorplanung in einem gemeinsamen Gespräch dem NLBL sowie dem MWK die Planung vor und erläutert die Planungsgrundlagen. Soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, gibt das NLBL Empfehlungen zur weiteren Planung und Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Unterlagen ab.

#### 4.1 Haushaltsunterlage für Zuwendungsbaumaßnahmen (Z-Bau)

Die Z-Bau ist von der Stiftungshochschule aufzustellen.

Die Z-Bau soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan. Sie muss deshalb die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen.

Die Z-Bau ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

Die Stiftungshochschule hat die Einhaltung der in der Bauanmeldung genannten Kostenobergrenze anzustreben. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt dies nicht, ist die Bauanmeldung ggf. unter Einschaltung der Beteiligten nach Abschnitt L 3, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.1 hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzeranforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Abschnitt L3, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3).

Für die Z-Bau ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch die Stiftungshochschule maßgebend. Ebenso sind Indexsteigerungen auf Basis der Vorjahre anhand eines Bauzeitenplanes zu prognostizieren. Die ermittelten erforderlichen Ausgaben einschließlich der prognostizierten Indexsteigerungen stellen die Grundlage für die Kostenveranschlagung gemäß § 24 LHO im Kapitel 0604 dar und werden in den Erläuterungen der Einzelbaumaßnahmen nachgeführt.

4.1.1 Die Z-Bau ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen unter Berücksichtigung des Abschnitts F 2 zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.

4.1.2 Die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper sind nach dem Bauwerkszuordnungskatalog einzuordnen.

4.1.3 Die Stiftungshochschule übersendet die Z-Bau mit den von ihr festgestellten Kosten in vierfacher Ausfertigung sowie einen Auszug (Abschnitt F 2.6) dem MWK. Dieses leitet nach Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen eine Ausfertigung dem NLBL (mit Durchschrift an MF) zur Prüfung und Stellungnahme und eine Ausfertigung dem LRH zur Kenntnis und ggf. zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahmen werden binnen einer Frist von 2 Monaten ab Eingang abgegeben. Planungsinhalte, die bei der UMG durch die bauliche Entwicklungsplanung für die Krankenversorgung und die damit engen Schnittstellen zum Masterplan/ zur Neubaumaßnahme ausgelöst werden, können vom NLBL dabei nicht bewertet werden. Das MWK lädt mit einer Frist von drei Wochen zu einer zweiten gemeinsamen Kommissionssitzung (Mitglieder: MWK, Stiftungshochschule, LRH, beratend NLBL) ein, in der die Ergebnisse der Stellungnahmen beraten werden. Danach fertigt MWK die Vorlage für den AfHuF.

Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem AfHuF je Baumaßnahme ein Erläuterungsbogen gemäß Muster 7.1 RLBAu für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgelegt, der alle wesentlichen Angaben zur Beurteilung der Maßnahme enthält.

Der Erläuterungsbogen ist Bestandteil der Z-Bau.

4.1.4 Bindung an die haushaltsmäßig anerkannte Z-Bau

Die haushaltsmäßig anerkannte Z-Bau ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt einen Nachtrag voraus. Nicht erhebliche Abweichungen sind statthaft, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig und vollständig hergestellt werden kann, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen.

4.1.5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt seitens des MWK als Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung. Die Ausnahme der Finanzierung zu anfallenden Nachträgen (siehe 4.1.6) ist gem. VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO i.V.m. VV Nr. 4 zu § 54 LHO durch die Haushaltsabteilung des MF zu genehmigen.

- 4.1.6 Nachträge zur haushaltsmäßig anerkannten Z-Bau
- 4.1.6.1 Die Aufstellung eines Nachtrags wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der haushaltsmäßig anerkannten Z-Bau abgewichen werden soll. Abweichungen sind erheblich, wenn von den Grundlagen des Entwurfs abgewichen werden soll (vgl. dazu die Regelungen in Ziff. 1 der VV zu § 54 LHO).
- 4.1.6.2 Der Nachtrag ist unverzüglich dem MWK vorzulegen. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenrechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen. Im Muster 6 sind jeweils diejenigen Zeilen auszufüllen, auf die sich die Änderungen auswirken.
- 4.1.6.3 Das Verfahren zur Behandlung eines Nachtrages, bei dem eine erhebliche Abweichung vorliegt, ist in den VV zu § 54 LHO geregelt. In diesem Fall wird das Verfahren nach 4.1.3 wiederholt.
- 4.1.7 Der Verwendungsnachweis ist von der Stiftungshochschule entsprechend der vorgenannten baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBauL) sowie der allgemeinen Nebenbestimmungen innerhalb eines halben Jahres nach Fertigstellung aufzustellen und dem Staatlichen Baumanagement vorzulegen. Das Staatliche Baumanagement prüft den Verwendungsnachweis nach Nr. 8 ZBauL und leitet ihn mit dem entsprechenden Prüfvermerk an das MWK weiter.

## **5 Begleitung von Baumaßnahmen durch das MWK**

In der Ausführungsphase erstreckt sich die Begleitung des MWK auf die Einhaltung der zentralen Projektziele im Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der regelmäßigen (quartalsweisen) Baubesprechungen zwischen MWK und der jeweiligen Stiftungshochschule sowie durch die quartalsweise Vorlage maßnahmenbezogener Statusberichte der Stiftungshochschulen.

Bei wesentlichen Änderungen ggü. der anerkannten Z-Bau ist die Stiftungshochschule verpflichtet, diese unverzüglich beim MWK anzuzeigen.

**zu K6 Berichterstattung**zu 2

- 2.1 Für von der Stiftungshochschule fertiggestellte Bauwerke ist die Dokumentation auf den Erhebungsformularen der IWB aufzustellen, sofern im Planungsauftrag nicht ausdrücklich darauf verzichtet wurde.
- 2.2 Spätestens drei Monate nach Fertigstellung einer Maßnahme durch die Stiftungshochschule ist die Dokumentation auf den Gebäudeblättern dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) – zur Verfügung zu stellen. Sollten die Kosten der Baumaßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht schlussgerechnet sein, sind die voraussichtlichen Endkosten unter Berücksichtigung aller Zahlungsverpflichtungen in die Gebäudeblätter einzutragen. Die Dokumentation erfolgt über das Internet unter [www.plakoda.de](http://www.plakoda.de). Die Gebäudeblätter sind dort entsprechend auszufüllen. Diese Daten werden von der IWB bundesweit gesammelt, in die Baukostendatenbank der Länder gespeichert und ausgewertet. Sie bilden die Daten für die Kennwertbildung in den Kostenplanungsverfahren PLAKODA und RBK.
- 2.3 Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahmen einschließlich der Dokumentation dürfen nur der IWB übersandt werden. Diese Daten und Dokumentation dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

Zu 3 Die Muster 3 mit den erfassten jährlichen Verbrauchswerten und Betriebskosten sind in Kopie an den IWB Freiburg zur Fortschreibung in der Länder-Datenbank zu übersenden.

**zu K14 Bauaufsichtliche Behandlung von baulichen Anlagen**

Die Durchführung von baulichen Maßnahmen unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. So bedürfen die Baumaßnahmen der Stiftungshochschulen der Genehmigung durch die zuständigen Bauaufsichtsbehörden (Baugenehmigung), soweit sich aus den §§ 60 bis 62 NBauO nichts Anderes ergibt. Die Stiftungshochschulen haben dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Anträge rechtzeitig bei den zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden gestellt werden.

Die Stiftungshochschulen veranlassen neben den bauordnungsrechtlichen Verfahren für die Errichtung ihrer baulichen Anlagen und deren Betrieb gegebenenfalls weitere Verfahren, soweit diese nach bauplanungsrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (z. B. Brandschutz-, Wasser-, Denkmalschutz-, Immissionsschutz-, Abfallwirtschaftsrecht) erforderlich sind.